

Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. Satzung

Durch diese Satzung wird die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 27. März 1998 - mit weiteren Änderungen - ersetzt.

§ 1	Name, Sitz, Mitgliedschaften
§ 2	Zweck
§ 3	Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Gliederung
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9	Organe, ständige Ausschüsse, weitere Ausschüsse
§ 10	Die Delegiertenversammlung
§ 11	Das Präsidium
§ 12	Der Gesamtvorstand
§ 13	Die Sportkommission
§ 14	Der Ehrenrat
§ 15	Der Ausschuss für Aus- und Weiterbildung
§ 16	Der Ehrungsausschuss
§ 17	Die Rechnungsprüfer
§ 18	Datenschutz
§ 19	Haftung
§ 20	Allgemeine Bestimmungen
§ 21	Auflösung des Verbandes
§ 22	Übergangsregelung
§ 23	Inkrafttreten

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedschaften

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V.“
Er wird nachfolgend als Verband bezeichnet.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 69 VR 5203 eingetragen.
- 1.3 Der Verband führt ein Wappen, dessen Gestaltung vom Präsidium festgelegt wird. Die Verwendung des Wappens des Verbandes ist nur mit Genehmigung des Präsidiums zulässig.
- 1.4 Der Verband ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB). Er erkennt dessen Satzung, seine Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.
- 1.5 Der Verband ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB). Er ist im HSB der Fachverband für den Schießsport.
- 1.6 Der Verband ist Mitglied im Schützenbund Niedersachsen e.V.
- 1.7 Der Verband kann sich mit Zustimmung der Delegiertenversammlung anderen Verbänden oder Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die Förderung des Sports betreiben, anschließen.
- 1.8 Im Verband sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder.

§ 2 – Zweck

- 2.1 Der Verband vertritt auf dem Gebiet des Sportschießens und der Tradition des deutschen Schützenwesens die Interessen seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Zusammenschluss aller im Einzugsgebiet Hamburgs ansässigen Schützenvereine und schießsport-treibenden Vereinigungen unter Wahrung ihrer inneren Selbstständigkeit.
- 2.2 Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 die Durchführung, Pflege und Förderung des Sport- und Traditionsschießens, einschließlich des Ankaufes und der Unterhaltung von Sportgeräten,
 - 2.2.2 die Durchführung von Landesmeisterschaften, Vergleichswettkämpfen, Turnieren und anderen Veranstaltungen,
 - 2.2.3 die Aus- und Fortbildung von Sportschützen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine, der Schützenkreise und des Verbandes,
 - 2.2.4 die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums (einschließlich des traditionellen Schützenmusikwesens),
 - 2.2.5 die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des Zwecks des Verbandes,
 - 2.2.6 die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen,
 - 2.2.7 die Repräsentation des Sportschießens und der Schützentradition nach innen und nach außen.

§ 3 – Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 3.2 Der Verband regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien.
- 3.3 Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernde Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes.
- 3.4 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Alle Ämter nach dieser Satzung dürfen nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden, die Mitglied eines unmittelbaren Mitglieds des Verbandes sind. Für Ämter nach der Jugendordnung des Verbandes gelten die in der Jugendordnung genannten Altersregelungen.
- 3.7 Sämtliche Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst für den Verband verauslagten Kosten nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften und gemäß gesonderter Richtlinien des Verbandes.

§ 4 – Geschäftsjahr

- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Gliederung

- 5.1 Der Verband umfasst das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, sowie die nördlich und südlich der Elbe gelegenen, zum Einzugsgebiet Hamburgs gehörenden Teile Schleswig-Holsteins und Niedersachsens.
- 5.2 Der Verband gliedert sich in Schützenkreise, die organisatorischer Teil des Verbandes sind. Die Schützenkreise können eigene juristische Personen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) gemäß §§ 21 ff BGB oder eines nicht eingetragenen Vereins gemäß § 54 BGB sein. Sie müssen als gemeinnütziger Verein anerkannt sein. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist dem Präsidium nachzuweisen.
- 5.3 Die Schützenkreise legen ihre Grenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium des Verbandes.
- 5.4 Die Schützenkreise haben die für den Verband geltenden Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft beim DSB anzuerkennen und die Interessen des Verbandes innerhalb ihres Bereichs zu wahren und zu vertreten. Sie vertreten die aus ihrem Zweck und den Tätigkeitsgrundsätzen resultierenden Interessen ihrer unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder gegenüber dem Verband.
- 5.5 Der Verband stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Schützenkreisen die für die Erfüllung der Aufgaben, die diese für den Verband wahrnehmen, erforderlichen Mittel zur Verfügung. Über die Höhe dieser Mittel entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Delegiertenversammlung.
- 5.6 Die Schützenkreise sind verpflichtet, einem Mitglied des Präsidiums die Anwesenheit (mit beratender Stimme) bei ihren Delegiertenversammlungen zu gestatten.
- 5.7 Schützenvereine und schießsportliche Vereinigungen, die ihren Sitz auf niedersächsischem Gebiet haben, sollen Mitglied des Schützenbundes Niedersachsen e. V. (Fachverband für den Schießsport in Niedersachsen) sein.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Dem Verband gehören an: unmittelbare Mitglieder (Vereine, u.a.), mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 6.2 Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können im Vereinsregister eingetragene Schützenvereine und Schießsportvereinigungen in ihrer Gesamtheit, sowie eigenverantwortliche schießsporttreibende Abteilungen eingetragener Sportvereine werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die ihren Sitz im Verbandsgebiet gemäß § 5.1 haben. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzungszwecke des Verbandes. Sie sind Pflichtmitglieder eines der Schützenkreise und sollen einem Landessportbund angehören.
- 6.3 Die Personen, aus denen sich die Mitglieder des Verbandes zusammensetzen, sind mittelbare Mitglieder des Verbandes und des Deutschen Schützenbundes e.V.
- 6.4 Die Aufnahme in den Verband muss schriftlich beim Präsidium oder über den zuständigen Schützenkreis beantragt werden. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- 6.5 Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Berufung an den Gesamtvorstand des Verbandes zu. Das Präsidium hat dem Gesamtvorstand unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung vorzulegen.
- 6.6 Personen, die sich um den Verband und das Deutsche Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Sitz und Stimme.
- 6.7 Präsidenten des Verbandes, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheiden, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben den gleichen Status wie Ehrenmitglieder.
- 6.8 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten wird der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des Verbandes haben Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes nach den entsprechenden Ausschreibungen oder Richtlinien. Sie haben Anrecht auf Beratung in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- 7.2 Die Rechte der Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) ausgeübt, die von den Mitgliedern nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Jedes Mitglied hat in der Delegiertenversammlung auf je angefangene 100 mittelbare Mitglieder, die es in sich vereinigt und für die es den Beitrag gezahlt hat, je eine Stimme und zusätzlich eine nicht übertragbare Stimme für den Vorsitzenden/Präsidenten des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds des Verbandes. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt; es ist übertragbar auf andere Delegierte des eigenen Vereins, jedoch darf ein Delegierter nicht mehr als fünf Stimmen – einschließlich der eigenen Stimme – auf sich vereinen.
- 7.3 Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, seine Interessen zu wahren, zu vertreten und ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit, die Stellung eines Insolvenzantrages sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des Verbandes anzuzeigen. Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder dürfen der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht widersprechen.
- 7.4 Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird und von den Mitgliedern zu zahlen ist. Dies gilt auch für eine von der Delegiertenversammlung gesondert zu beschließende Umlage, die die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf, sowie deren Fälligkeit. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Verbandsbeitrag, der vom Verband zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten (einschließlich der Versicherungsbeiträge) und zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt wird, und dem vom DSB festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Bundesbeitrag), der vom Verband für jedes mittelbare Mitglied jährlich zu zahlen ist. Der an den DSB zu zahlende Bundesbeitrag gilt nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung des DSB als von den Mitgliedern anerkannt. Erhöht oder vermindert sich der Bundesbeitrag, so erhöht oder vermindert sich der von der Delegiertenversammlung festgesetzte Jahresbeitrag entsprechend, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages durch die Delegiertenversammlung bedarf.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Schützenbundes und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Dies gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und der Ordnungen des Deutschen Schützenbundes und des Verbandes.

- 7.6 Alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSB gebunden. Sie sind insbesondere verpflichtet, bei den in § 15 Ziffer 8 Buchstabe c der Satzung des DSB genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den DSB-Rechtsorganen im Sinne von § 15 Ziffer 1 der Satzung des DSB zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht im Sinne von § 17 der Satzung des DSB anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen. Bei Dopingverstößen sind die für den DSB geltenden Regelungen anzuwenden.
- 7.7 Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet die Aufnahmen neuer Mitglieder (mittelbare Mitglieder) - zur Erlangung des Versicherungsschutzes - unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.
- 7.8 Die unmittelbaren Mitglieder haben spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres ihre Ab- und Ummeldungen ihrer Mitglieder bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen und die auf der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen für alle gemeldeten Mitglieder bis zum 01.03. des Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 7.9 Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, muss jeder Verein den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verband bezahlen.
- 7.10 Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, sich von ihren Mitgliedern (den mittelbaren Mitgliedern des Verbandes) die Genehmigung einzuholen, deren persönliche Daten an den Verband weitergeben zu dürfen, sowie dem Verband zu gestatten, die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben (einschließlich der öffentlichen Berichterstattung über Sportvorgänge und der Ergebnisse des traditionellen Schützenbrauchtums) des Verbandes zu verwenden. Der Verband benötigt diese Angaben für die Mitgliederverwaltung (z.B. für die Ausstellung der Mitgliedskarte, die Durchführung von Wettkämpfen, für die Ausstellung von Sportschützenbescheinigungen, die Bearbeitung von Ehrungsanträgen), sowie für statistische Erhebungen des Deutschen Schützenbundes, des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Hamburger Sportbundes, des Schützenbundes Niedersachsen e.V. und anderer Verbände. Bei einer Nichtbefolgung dieser Verpflichtung sind die Rechte der Mitglieder entsprechend § 18.4 eingeschränkt.
- 7.11 Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes sollen die Mitglieder der Geschäftsstelle des Verbandes eine E-mail-Adresse angeben, an die Informationen und rechtsverbindlich Einladungen zu Sitzungen oder Rechnungen gesandt werden können. Besteht keine E-mail-Adresse, erfolgt der Kontakt auf dem ordentlichen Postweg.
- 7.12 Jedes mittelbare Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der für ihn abgeschlossenen Versicherungen zu informieren.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall ihrer Voraussetzungen, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds endet durch Tod.
- 8.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 8.3 Der Ausschluss eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedes kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) besonders schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen einen Beschluss der Organe des Verbandes,

- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband, wenn trotz zweimaliger Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit zwei Monate vergangen sind,
 - c) das unmittelbare Mitglied die Gemeinnützigkeit rechtskräftig verliert.
- 8.4 Zum Ausschluss eines mittelbaren Mitgliedes ist die Zustimmung des unmittelbaren Mitgliedes erforderlich.
- 8.5 Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig. Vor jedem Ausschlussbeschluss ist dem mittelbaren / unmittelbaren Mitglied rechtliches Gehör unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zu gewähren.
- 8.6 Mit der Austrittserklärung und mit der erstinstanzlichen Ausschlussentscheidung ruhen die Rechte des mittelbaren/ unmittelbaren Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 8.7 Mit dem bestandskräftigen Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und Ansprüche an den Verband. Ein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes besteht nicht. Vom Verband überlassene Sportgeräte oder andere Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 – Organe, ständige Ausschüsse, weitere Ausschüsse

- 9.1 Die Organe des Verbandes sind:
- 9.1.1 die Delegiertenversammlung,
 - 9.1.2 das Präsidium,
 - 9.1.3 der Gesamtvorstand,
 - 9.1.4 die Sportkommission,
 - 9.1.5 der Ehrenrat.
- 9.2 Weitere Organe des Verbandes für die Schützenjugend sind:
- 9.2.1. der Landesjugendtag,
 - 9.2.2. der Landesjugendbeirat,
 - 9.2.3. der Landesjugendvorstand.
- 9.3 Das Nähere regelt die "Jugendordnung für die Schützenjugend im Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V.", die der Zustimmung des Präsidiums des Verbandes bedarf.
- 9.4 Ständige Ausschüsse sind:
- 9.4.1 der Ausbildungsausschuss,
 - 9.4.2 der Ehrungsausschuss.
- 9.5 Das Präsidium kann bei Bedarf für seine Arbeit oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitlich befristete Arbeitsgruppen oder Referate einrichten.

§ 10 – Die Delegiertenversammlung

- 10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 10.2 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter jährlich in der zweiten Hälfte des ersten Quartals schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Versammlung hat vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Zur Frist-

wahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verband bekannten Mitgliedsanschrift oder an die zuletzt benannte E-mail-Adresse.

- 10.3 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- 10.4 Anträge an die Delegiertenversammlung müssen schriftlich bis zum 10. Januar des Jahres vorher beim Präsidenten oder über die Geschäftsstelle an das Präsidium eingereicht werden. Die Frist ist durch den Eingang bei der Geschäftsstelle gewahrt. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Zulassung des Antrages mit einer Mehrheit von Zweidritteln.
- 10.5 In der Delegiertenversammlung haben Stimmrecht:
 - 10.5.1 die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 7.2,
 - 10.5.2 die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Landesjugendvorstandes, sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Sie haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 10.6 Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 10.6.1 Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - 10.6.2 Wahl und Entlastung des Präsidiums und des übrigen Gesamtvorstandes - soweit deren Mitglieder nicht von anderen Organen oder Gremien der Schützenkreise zu benennen, zu wählen und zu entlasten sind,
 - 10.6.3 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - 10.6.4 Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 10.6.5 Bestätigung des vom Landesjugendtag gewählten Landesjugendleiters,
 - 10.6.6 Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes,
 - 10.6.7 Festsetzung des Jahresbeitrages sowie die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen,
 - 10.6.8 Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - 10.6.9 Auflösung des Verbandes.
- 10.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den als Versammlungsleiter tätigen Personen und vom Landesschriftführer oder vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.
- 10.8 Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl gewählt, soweit sie nicht von anderen Gremien gewählt werden. Die Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.

§ 11 – Das Präsidium

- 11.1 Dem Präsidium gehören an:
 - 11.1.1 der Präsident,
 - 11.1.2 zwei Vizepräsidenten,
 - 11.1.3 der Landesschatzmeister,
 - 11.1.4 der Landesschriftführer,
 - 11.1.5 der Landessportleiter,
 - 11.1.6 die Landesdamenleiterin,
 - 11.1.7 der Landesjugendleiter,
 - 11.1.8 der Landesmusikleiter,
 - 11.1.9 die Präsidenten/Vorsitzenden der Schützenkreise.

- 11.2 Wird der Präsident/Vorsitzende eines Schützenkreises in ein Amt des Präsidiums nach den §§ 11.1.1 bis 11.1.8 gewählt, dann tritt an dessen Stelle im Präsidium mit seinem Einverständnis der Vizepräsident/der zweite Vorsitzende des Schützenkreises oder ein anderes von dem Vorstand dieses Schützenkreises zu benennendes Mitglied des Kreisvorstandes.
- 11.3 Die Mitglieder des Präsidiums werden für vier Jahre gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich das Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes selbst ergänzen, soweit nicht das Mitglied von einem anderen Gremium gewählt oder bestimmt wird. Der Beschluss ist auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu bestätigen. Um die Stetigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten, sind nach den Wahlen für die Ämter des Präsidenten und eines Vizepräsidenten die Wahlen des weiteren Vizepräsidenten und des Landesschatzmeisters jeweils nach Ablauf von zwei Jahren nach den Wahlen des Präsidenten und eines Vizepräsidenten vorzunehmen.
- 11.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten und der Landesschatzmeister. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.5 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung hat zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verband benannten Anschrift oder an die zuletzt benannte E-Mailadresse.
- 11.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Präsident oder sein Vertreter kann zu den Sitzungen andere Personen hinzuziehen, wenn dies geboten erscheint. Die zugeladenen Personen haben beratende Stimme.
- 11.7 Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Es richtet eine Geschäftsstelle ein, die durch einen Geschäftsführer geleitet werden kann. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.
- 11.8 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder und des Geschäftsführers festzulegen sind. In der Geschäftsordnung kann ferner festgelegt werden, dass einzelne Präsidiumsmitglieder in ihrem Aufgabenbereich zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zeichnungsberechtigt sind.
- 11.9 Dem Geschäftsführer obliegen nach den Beschlüssen des Präsidiums sowie Anweisungen des Präsidenten insbesondere die Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes sowie die Durchführung bestimmter Aufgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 11.10 Das Präsidium ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der §§ 6 und 8 dieser Satzung, sowie für den Erlass von Ordnungen und Richtlinien.
- 11.11 Das Präsidium benennt:
- 11.11.1 die Vertreter des Verbandes für den Gesamtvorstand und für die Delegiertenversammlung des DSB, für die Gremien des Hamburger Sportbundes, sowie für andere Vereinigungen, denen der Verband angehört,
 - 11.11.2 den Landesfachreferenten für Aus- und Fortbildung,
 - 11.11.3 den Landesfachreferenten für Waffenrecht und Waffensachkunde,
 - 11.11.4 den Landesfachreferenten für das Musikwesen,

- 11.11.5 den Landesfachreferenten für das Kampfrichterwesen,
 - 11.11.6 den Landesfachreferenten für Immissionsschutz und Umwelt,
 - 11.11.7 den Landesfachreferenten für Schießstandbau und –betrieb,
 - 11.11.8 den Landesfachreferenten für die Traditionsfeste und Veranstaltungen,
 - 11.11.9 den Landesfachreferenten für den Breitensport,
 - 11.11.10 den Landesfachreferenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - 11.11.11 den Landesfachreferenten für Kurzwaffen,
 - 11.11.12 den Landesfachreferenten für Langwaffen,
 - 11.11.13 den Landesfachreferenten für Bogen,
 - 11.11.14 das Mitglied des Präsidiums für den Ehrungsausschuss.
- 11.12 Das Präsidium ist zuständig für die Bestätigung der von dem Landesschatzmeister, dem Landesschriftführer, dem Landessportleiter und der Landesdamenleiterin vorgeschlagenen jeweiligen Stellvertreter.
- 11.13 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann für jeweils zu begrenzende Aufgabenbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Besondere Vertreter haben mindestens einmal im Jahr dem Präsidium persönlich Bericht zu erstatten. Im Einzelfall ist ihnen auf Verlangen die Teilnahme an der Präsidiumssitzung mit beratender Stimme zu gestatten.

§ 12 – Der Gesamtvorstand

- 12.1 Dem Gesamtvorstand gehören an:
- 12.1.1 die Mitglieder des Präsidiums,
 - 12.1.2 der Stellvertreter
 - 12.1.2.1 des Landesschatzmeisters,
 - 12.1.2.2 des Landesschriftführers,
 - 12.1.2.3 des Landessportleiters,
 - 12.1.2.4 der Landesdamenleiterin,
 - 12.1.2.5 des Landesjugendleiters,
 - 12.1.3 die Landesfachreferenten gemäß §11.11.2 bis §11.11.13,
 - 12.1.4 für jeden Schützenkreis auf je angefangene 5000 mittelbare Mitglieder je ein Vertreter.
- 12.2 Dem Gesamtvorstand obliegt die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.
- 12.3 Der Gesamtvorstand ist zuständig für
- 12.3.1 die Bestätigung der Landestrainer und deren Stellvertreter,
 - 12.3.2 die Bestätigung des Datenschutzbeauftragten,
 - 12.3.3 die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 12.4 Der Gesamtvorstand entscheidet über die Berufung gegen eine die Aufnahme in den Verband ablehnende Entscheidung des Präsidiums. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.
- 12.5 Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand kraft Amtes endet, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.
- 12.6 Die Regelungen in den §§ 11.5 und 11.6 gelten entsprechend für den Gesamtvorstand.

§ 13 – Die Sportkommission

- 13.1 Die Sportkommission ist das Beschlussorgan der Landessportleitung. Sie tagt einmal in jedem Vierteljahr.
- 13.2 Aufgabe der Sportkommission ist die Organisation und Durchführung aller sportlichen Aktivitäten des Verbandes im Rahmen der Vorgaben des Deutschen Schützenbundes, anderer Sportorganisationen und eigener Ausschreibungen und Richtlinien auf Verbandsebene.
- 13.3 Der Sportkommission gehören an:
 - 13.3.1 der Landessportleiter,
 - 13.3.2 der stellvertretende Landessportleiter,
 - 13.3.3 die Landesdamenleiterin,
 - 13.3.4 der Landesjugendleiter,
 - 13.3.5 die Kreissportleiter, ggf. deren Stellvertreter.
 - 13.3.6 der Landesfachreferent für Aus- und Fortbildung,
 - 13.3.7 der Landesfachreferent für das Kampfrichterwesen,
 - 13.3.8 der Landesfachreferent für den Breitensport,
 - 13.3.9 der Landesfachreferent für Langwaffen,
 - 13.3.10 der Landesfachreferent für Kurzwaffen,
 - 13.3.11 der Landesfachreferent für Bogen.
- 13.4 Die Sportkommission kann nach Bedarf mittelbare Mitglieder des Verbandes zur Beratung hinzuziehen.
- 13.5 Die Sportkommission wählt die Kader- und Landesrundenwettkampfleiter.
- 13.6 Die Sportkommission schlägt dem Gesamtvorstand die Landestrainer und deren Stellvertreter zur Bestätigung vor.
- 13.7 Die Sportkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 14 – Der Ehrenrat

- 14.1 Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- 14.2 Im Ehrenrat muss jeder Schützenkreis durch eines seiner mittelbaren Mitglieder vertreten sein. Das Präsidium und die vier Schützenkreise haben jeweils das Vorschlagsrecht für die Wahl ihres Vertreters im Ehrenrat durch die Delegiertenversammlung. Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 14.3 Für ein Mitglied, das während der Amtszeit aus dem Ehrenrat ausscheidet, benennt das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte, ein Ersatzmitglied, das dann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ordentliches Mitglied des Ehrenrates ist.
- 14.4 Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der es in Verbindung steht oder an welcher es beteiligt ist, nicht mitwirken. Für die Benennung eines Ersatzmitgliedes findet § 14.3 sinngemäß Anwendung.
- 14.5 Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- 14.6 Der Ehrenrat wird ausschließlich in Angelegenheiten tätig, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Er hat vorrangig die Aufgabe, derartige Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zu schlichten. Eine Entscheidung wird nur auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten getroffen.
- 14.7 Der Ehrenrat entscheidet unabhängig und weisungsfrei. Er ist an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und an die Satzung des Verbandes gebunden.
- 14.8 Jedes unmittelbare und jedes mittelbare Mitglied ist, ebenso wie jeder Schützenkreis, berechtigt, den Ehrenrat anzurufen.
- 14.9 Der Ehrenrat entscheidet über eine Berufung gegen den Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieds. Er kann die angefochtene Entscheidung abändern in eine zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Ehrenamtes im Verband bei mittelbaren Mitgliedern oder in eine zeitlich begrenzte Aberkennung der Rechte aus § 7.1 bei unmittelbaren Mitgliedern.
- 14.10 Der Ehrenrat kann die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder maßregeln durch
- 14.10.1 Verwarnung oder Verweis,
 14.10.2 Verhängung einer Geldbuße bis zu 500,00 €,
 14.10.3 zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Ehrenamtes im Verband bei mittelbaren Mitgliedern,
 14.10.4 zeitlich begrenzte Aberkennung der Rechte aus § 7.1 bei unmittelbaren Mitgliedern,
 14.10.5 Ausschluss aus dem Verband bei unmittelbaren Mitgliedern.
- 14.11 Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. In der Verfahrensordnung ist das Verfahren, das dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen hat, zu regeln. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Ein schriftlich beantragtes Verfahren endet mit einem Spruch, der bei Verkündung mündlich zu begründen ist. Der Spruch und die Begründung sind den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bekannt zu geben.
- 14.12 Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

§ 15 – Der Ausschuss für Aus- und Fortbildung

- 15.1 Der Ausschuss für Aus- und Fortbildung (Ausbildungsausschuss) ist zuständig für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der mittelbaren Mitglieder nach den Vorgaben des Deutschen Schützenbundes, des DOSB und anderer Sportverbände.
- 15.2 Der Ausbildungsausschuss kann die Ausbildung sowie die Fortbildung der mittelbaren Mitglieder ganz oder teilweise auf die Schützenkreise delegieren.
- 15.3 Dem Ausbildungsausschuss gehören an:
- 15.3.1 der Landesfachreferent für Aus- und Fortbildung,
 15.3.2 der Landessportleiter,
 15.3.3 der stellvertretende Landessportleiter,
 15.3.4 der Landesfachreferent für das Kampfrichterwesen,
 15.3.5 der Landesfachreferent für Waffenrecht und Waffensachkunde,
 15.3.6 die Kreisausbildungsleiter bzw. die Kreisfachreferenten für Aus- und Fortbildung,
 15.3.7 der Landesjugendleiter,
 15.3.8 die Landesdamenleiterin,
 15.3.9 der D-Kader-Leiter,
 15.3.10 ein Vertreter des Präsidiums.

- 15.4 Der Landesfachreferent für Aus- und Fortbildung leitet die Sitzungen des Ausbildungsausschusses.
- 15.5 Der Ausbildungsausschuss kann zur Beratung mittelbare Mitglieder nach Bedarf hinzuziehen.
- 15.6 Der Ausbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 16 - Der Ehrungsausschuss

- 16.1 Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Präsidiums und je einem Vertreter der Schützenkreise.
- 16.2 Die Vertreter der Schützenkreise werden von diesen in ihr Amt berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrungsausschusses beträgt vier Jahre.
- 16.3 Der Ehrungsausschuss gibt sich eine Ehrungsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 17 - Die Rechnungsprüfer

- 17.1 Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, die weder einem Organ noch einem anderen satzungsgemäßen Gremium des Verbandes angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Verbandes anhand des Haushaltsplans sowie insbesondere den Jahresabschluss zu prüfen und die Rechtmäßigkeit der Ausgaben gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes festzustellen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, jederzeit Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen sowie Protokolle der Sitzungen der Organe und Ausschüsse einzusehen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
- 17.3 Die Prüfung wird von den beiden zuerst gewählten Rechnungsprüfern (1. und 2. Rechnungsprüfer) vorgenommen. Im Verhinderungsfalle tritt der zuletzt gewählte Rechnungsprüfer (3. Rechnungsprüfer) an die Stelle des verhinderten Rechnungsprüfers. Nach der Kassenprüfung und dem Bericht in der Delegiertenversammlung scheidet jeweils der Rechnungsprüfer aus dem Amt aus, der in zwei Jahren an der Kassenprüfung teilgenommen hat. Die verbleibenden Rechnungsprüfer rücken an die 1. und 2. Stelle auf.
- 17.4 Die Rechnungsprüfer haben zur Jahresabschlussprüfung neben dem Landesschatzmeister den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten hinzuzuziehen.
- 17.5 Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- 17.6 Die Rechnungsprüfer können bei beanstandungsfreier Kassenführung für den Landesschatzmeister sowie bei insgesamt ordnungsgemäßer Finanzwirtschaft für das Präsidium den Antrag auf Entlastung stellen.

§ 18 - Datenschutz

- 18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und der mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 18.2 Der Verband übermittelt personenbezogene Daten an den Deutschen Schützenbund und andere Verbände oder Vereine, soweit er durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Maß beschränkt.
- 18.3 Der Verband informiert die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten (Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit und Altersklasse/Geburtsjahrgang) der mittelbaren Mitglieder enthalten. Ebenso können personenbezogene Daten auf einer Internet-Präsentation des Verbandes veröffentlicht werden, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.
- 18.4 Vor der Verarbeitung und/oder Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die Einwilligung des Betroffenen, gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters, bei der Datenerhebung gemäß § 7.10 eingeholt. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter, mit der Datenerhebung und der Datenübermittlung in Zusammenhang stehender Rechte innerhalb des Verbandes, z. B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.
- 18.5 Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- 18.6 Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Er darf weder dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand angehören, noch ein anderes Amt für den Verband ausüben.
- 18.7 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- 18.7.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 18.7.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 18.7.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 18.7.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 18.8 Dem Präsidium, dem Gesamtvorstand, dem Geschäftsführer, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie allen anderen Amtsträgern ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder Funktionen weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen verbandsbezogene persönliche Daten gespeichert wurden, sind diese nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion zu löschen.

§ 19 - Haftung

- 19 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 20 - Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Über alle Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern der Ausschüsse und der Organe innerhalb von drei Wochen zuzustellen. Die Protokolle der Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden vom Landesschriftführer oder dessen Stellvertreter angefertigt und vom Präsidenten und dem Landesschriftführer, gegebenenfalls von deren Stellvertreter, gegengezeichnet. Die Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse werden durch einen vom Ausschussvorsitzenden zu berufenden Protokollführer angefertigt und vom Ausschussvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 20.2 Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen dieses nicht innerhalb eines Monats nach dem Ende der Zusendungsfrist oder bis zur nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums schriftlich Einspruch erhoben wurde. Über den Einspruch entscheiden die Mitglieder des Organs oder des Ausschusses, für die das Protokoll bestimmt ist.
- 20.3 Organe und Ausschüsse sind - soweit in der Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist - bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen drei Wochen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 20.4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 20.5 Beschlüsse der Organe, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- 20.6 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten hat eine geheime Wahl zu erfolgen.
- 20.7 Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Bei mehreren Bewerbern hat zwischen den Bewerbern, die die beiden höchsten Stimmenanteile erreicht haben, eine sofortige Stichwahl stattzufinden.
- 20.8 Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 20.9 Alle Inhaber eines Amtes des Verbandes müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins des Verbandes (mittelbares Mitglied) sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Mitgliedsverein endet auch die Amtstätigkeit des mittelbaren Mitglieds.

§ 21 - Auflösung des Verbandes

- 21.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung des Verbandes" ist.
- 21.2 Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder einen solchen schriftlichen Antrag mit Begründung beim Präsidium stellt. Die dann fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn zwei Drittel der unmittelbaren Mitglieder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand bis zu sechs Wochen eine neue außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen unmittelbaren Mitglieder entscheidet.

- 21.3 Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen unmittelbaren Mitglieder notwendig.
- 21.4 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Schützenbund e.V., Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für den Aufbau der Jugendarbeit zu verwenden hat. Vor der Weiterverwendung ist das Verbandsvermögen jedoch vom DSB für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung eines Hamburger Landesverbandes im Deutschen Schützenbund kommt und diesem Verband wiederum die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Wird diesem wieder- oder neu gegründeten Hamburger Landesverband die Gemeinnützigkeit zuerkannt, dann ist diesem das Verbandsvermögen auszukehren.
- 21.5 Im Falle einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Verbandsvermögen zu zahlen.

§ 22 - Übergangsregelung

- 22.1 Die Besetzung der Ämter, die entgegen der Satzung in der bisher geltenden Fassung in dieser Satzung neu eingeführt wurden, erfolgt nach Inkrafttreten dieser Satzung in der nächsten ordentlichen Sitzung des Organs oder Gremiums, das die Wahl oder die Benennung der Inhaber der Ämter vorzunehmen hat.
- 22.2 Die Amtszeit der Mitglieder von Ämtern, die entgegen der Satzung in der bisher geltenden Fassung in dieser Satzung nicht mehr aufgeführt sind, endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 23 - Inkrafttreten

- 23 Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom 28. März 2009 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung des Verbandes vom 27. März 1998 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lars Bathke
Präsident

Heinz-Heinrich Thömen
Vizepräsident

Willi Netzler
Landesschriftführer

Die Satzung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e. V. vom 28. März 2009 ist am 6. Januar 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden.